

Verkehr unter Declarationsschein-Kontrolle zu versendenden Güter auszuüben hat, erachtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudolstadt, den 8. Juli 1856.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**

Jh. Schwarzb.

H. Koch.

## **N XXXVII. Verordnung**

über die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 25. Juli 1856.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (Gesetz-Sammlung 1854, S. 167 ff.) auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Sammlung 1855, S. 48. 49.), was folgt:

**§. 2 des Bundesbeschlusses:**

**Art. 1.**

Zuständig zur Ertheilung der nach §. 2. des Bundesbeschlusses erforderlichen persönlichen Concession für die Ausübung der dort genannten Gewerbe ist das Ministerium.

Die Concessions-Ertheilung kann mit Vorbehalt des Widerrufs oder ohne solchen erfolgen.

**Art. 2.**

Auch Inhaber dinglicher oder sonst veräußerlicher Privilegien für Gewerbe der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Art bedürfen zur wirklichen Ausübung derselben einer persönlichen Concession. Wird diese versagt, oder, sofern sie ertheilt war, wieder zurückgezogen, so ruht das Privilegium so lange, bis eine andere Person zu dessen Ausübung concessionirt worden ist.

**Art. 3.**

Für Personen, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung die im §. 2 des Bundesbeschlusses genannten Gewerbe schon betreiben, treten folgende Grundfälle ein:

- 1) wenn sie sich in der Ausübung eines dinglichen oder sonst veräußerlichen Privilegiums befinden, so werden sie als in dem Besitze einer unwiderruflichen persönlichen Concession stehend betrachtet;